

IX. Streichung.

Studierende, die sich in der angegebenen Frist (III und IV) nicht rückgemeldet haben, werden aus dem Register der Studierenden gestrichen. Eine Wiederaufnahme des Studiums ist im Wintersemester 1963/64 durch eine Neueinschreibung möglich.

X. Berufs- und Studienberatung

Studierende, die hinsichtlich ihrer Berufs- und Studienwahl auf Schwierigkeiten stoßen, haben die Möglichkeit, die Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulstudierenden beim Arbeitsamt Saarbrücken, Saarbrücken 1, Heuduckstraße 1, 2. Stock (Hochhaus), in Anspruch zu nehmen.

Sprechstunden: montags 13.00—16.00 Uhr
freitags 8.00—12.00 Uhr

Die Beratung der Studierenden über Studiengang und Auswahl der Vorlesungen erfolgt durch die Fakultäten bzw. Institute.

Hinweise zur Allgemeinen Studienförderung

I. Zweck der Allgemeinen Studienförderung

Durch die von Bund und Ländern gemeinsam zur Verfügung gestellten Mittel soll eine Auslese von Begabten unter den Studierenden gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen.

Voraussetzung für eine Förderung ist Eignung und Bedürftigkeit. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

II. Personenkreis

Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte ordentliche Studierende der Universität des Saarlandes gefördert werden, die das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben.

III. Antragsverfahren

Anträge auf Allgemeine Studienförderung sind auf den vom Studentenwerk ausgegebenen Formblättern über das Studentenwerk an die Förderungsausschüsse der Fakultäten zu richten. Die Anträge werden vom Studentenwerk auf Vollständigkeit überprüft und die Höhe des möglichen Förderungsbetrages berechnet. Die endgültigen Entscheidungen treffen sodann die eingesetzten Förderungsausschüsse.

Die Antragsformulare können jeweils ab Januar für das folgende Sommer-Semester und ab Juni für das folgende Winter-Semester beim Studentenwerk entgegengenommen werden. Die Förderungsanträge sollen möglichst persönlich beim Studentenwerk abgegeben werden, damit sie sofort auf Vollständigkeit geprüft werden können. Studierende, die bereits an der Universität immatrikuliert sind, müssen ihre Anträge bis spätestens 15. März für das folgende Sommer-Semester und spätestens 15. September für das folgende Winter-Semester gestellt haben. Die Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Studierende, die erstmals an der Universität des Saarlandes studieren, können ihre Anträge bis zu 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters stellen.

IV. Richtlinien

Die Richtlinien für die Allgemeine Studienförderung werden in ihrer jeweils gültigen Fassung am Schwarzen Brett des Studentenwerks (Mensa-Gebäude, rechter Eingang, 1. Stock) angeschlagen und können in der Förderungsabteilung eingesehen werden.

Auskünfte über Einzelfragen erteilt die Förderungsabteilung des Studentenwerks und der Geschäftsführer, soweit Fragen der Bedürftigkeit vorliegen.

V. Eignung

Die Antragsteller auf Allgemeine Studienförderung sind verpflichtet, sich für evtl. erforderliche Prüfungen bereitzuhalten. Auskünfte erteilen die Mitglieder der Förderungsausschüsse. Die Antragsteller werden gebeten, auf besondere Hinweise der Fakultäten zu achten.

VI. Gebührenerlaß

Mit der Antragstellung auf Allgemeine Studienförderung ist gleichzeitig Gebührenerlaß beantragt.

VII. Beihilfen für zugewanderte Studenten

Zugewanderte Studenten aus der Sowjetischen Besatzungszone, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge können im Rahmen der Richtlinien für Beihilfen für zugewanderte Studenten gefördert werden. Die Anträge sind auf den gleichen Formblättern zu stellen, wie bei der allgemeinen Studienförderung.